

Parlamentsbetrieb Effizienzsteigerung, Änderung Geschäftsreglement des Parlaments
Beschluss; Parlamentsbüro

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Geschäftsreglements des Parlaments werden einerseits die vom Parlament am 13.1.2023 mit 18 gegen 15 Stimmen erheblich erklärte Motion 2218 "Erstunterzeichnende haben das letzte Wort" und andererseits die Beschlüsse des Parlamentsbüros vom 2.3.2023 zur Effizienzsteigerung des Parlamentsbetriebs umgesetzt.

Im Rahmen einer Umfrage hat das Parlamentsbüro zwischen Ende Oktober 2022 und Januar 2023 die Fraktionen und den Gemeinderat zu verschiedenen Massnahmen zur Steigerung der Effizienz des Parlamentsbetriebs befragt. An der Sitzung vom 2. März 2023 hat das Parlamentsbüro die Ergebnisse der Umfrage gesichtet und folgende Massnahmen beschlossen:

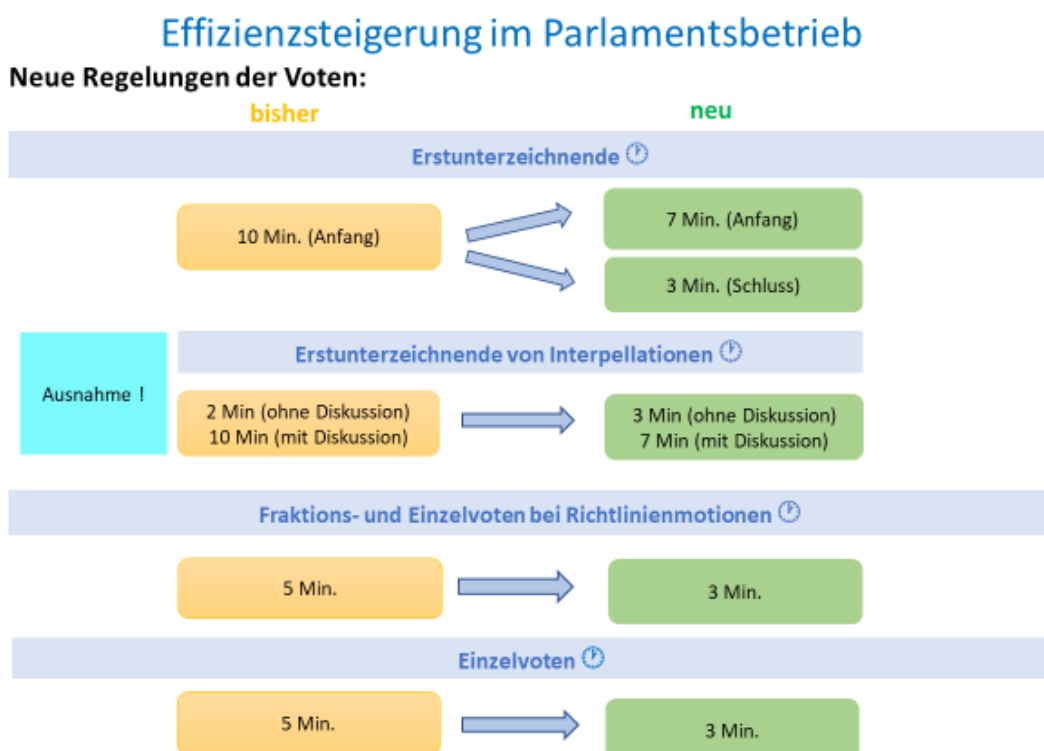
- Regelung Redezeit Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen
- Regelung Redezeit bei Einzelvoten
- Regelung Redezeit bei Voten zu Motionen mit Richtliniencharakter
- Neue Regelung des Instruments "Anfrage"
- Maximale Anzahl der Fragen bei einer Interpellation
- Verlängerung Erfüllungsfrist – Kompetenz an Parlamentsbüro

Das Ergebnis der Umfrage wurde den Fraktionen und dem Gemeinderat mit Mail vom 6.3.2023 eröffnet. Gleichzeitig teilte das Parlamentsbüro mit, welche konkreten Massnahmen vorgesehen sind.

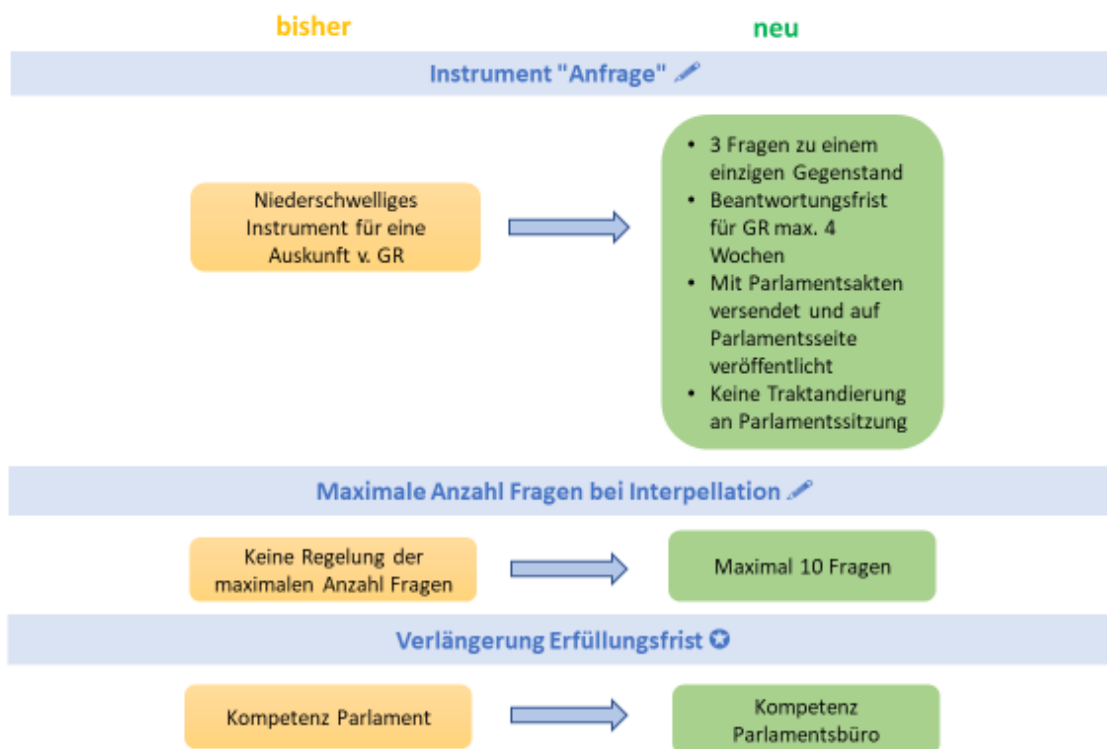
Diese Massnahmen erfordern Änderungen des Geschäftsreglement des Parlaments, die im Folgenden erläutert werden.

2. Änderungen des Geschäftsreglements des Parlaments (GRP)

2.1. Schematische Darstellung der bisherigen und neuen Regelungen



Weitere neue Regelungen:



2.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Regelung Redezeit Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstößen und parlamentarischen Initiativen

Die Motion 2218 "Erstunterzeichnende haben das letzte Wort" verlangt, dass bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstöße (Motionen/Postulate) und parlamentarischer Initiativen der/die Erstunterzeichnende immer zuerst das Wort erhält sowie am Ende der Diskussion auf Wunsch nochmals das Wort erhält.

Das Parlamentsbüro hat die Ausgestaltung der Redezeit diskutiert. Es ist zum Schluss gekommen, dass die Redezeit für Erstunterzeichnende in 7 Minuten (erstes Votum) und 3 Minuten (Schlussvotum) aufgeteilt werden soll. Diese Regelung begründet das Büro damit, dass Erstunterzeichnende für das erste Votum ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden soll, damit sie ihre Argumente zu Beginn der Diskussion darlegen können. Am Ende der Diskussion sollen Erstunterzeichnende nochmals die Möglichkeit haben, auf Voten der Parlamentsmitglieder oder des Gemeinderats zu reagieren und dafür bei Bedarf, 3 Minuten Redezeit zu erhalten. Das Parlamentsbüro lehnt sich bei diesem Vorschlag an die Ergebnisse der Umfrage zur Effizienzsteigerung.

Eine besondere Regelung wird für die Redezeit von Erstunterzeichnenden von Interpellationen beantragt:

Redezeit bisher	Redezeit neu
2 Minuten, wenn keine Diskussion stattfindet.	3 Minuten, wenn keine Diskussion stattfindet. → Vereinfachung, analog neue Regelung Einzelvoten
10 Minuten, wenn Diskussion beschlossen.	7 Minuten, wenn Diskussion beschlossen. → Kein Schlusswort nach neuer Regelung

Regelung Redezeit bei Einzelvoten

Im Rahmen der Umfrage unter den Fraktionen und im Gemeinderat hat sich eine Mehrheit für die Einschränkung der Redezeit für Einzelvoten ausgesprochen und eine Kürzung der Redezeit von 5 auf 3 Minuten befürwortet. Auch das Parlamentsbüro begrüsst diese Redezeitverkürzung

bei Einzelvoten. Es ist der Meinung, dass Voten generell kurz, prägnant und auf die wesentlichen Argumente beschränkt sein sollten.

Regelung Voten bei Motionen mit Richtliniencharakter

Bei den Fraktionen besteht mehrheitlich Einigkeit darüber, dass bei der Einreichung von Motionen mit Richtliniencharakter Zurückhaltung ausgeübt werden sollte, zumal der Gegenstand in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats liegt.

Das Parlamentsbüro schlägt deshalb vor, die Redeordnung bei Richtlinienmotionen entsprechend zu kürzen.

Neue Regelung des Instruments "Anfrage"

Das Parlamentsbüro hat sich eingehend mit der Idee einer "Express-Anfrage" beschäftigt. Das Instrument soll den Parlamentsmitgliedern eine schnelle, günstige und zeitsparende Möglichkeit bieten, über einen Gegenstand Auskunft zu erhalten.

Bereits heute steht den Parlamentsmitgliedern das Instrument der Anfrage zur Verfügung. Im Geschäftsreglement des Parlaments wird die Anfrage aber nur kurz erwähnt (Art. 54 GRP). Die Praxis zeigt ausserdem, dass das Instrument der Anfrage im Könizer Parlament in der Vergangenheit selten angewendet worden ist, obgleich es eine einfache, niederschwellige Möglichkeit bietet, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erhalten.

Das Parlamentsbüro erachtet es deshalb als sinnvoll, eine neue Regelung für das bestehende Instrument "Anfrage" einzuführen und damit dessen Anwendung attraktiver zu machen.

Eine verstärkte Nutzung dieses Instruments könnte eine Reduktion der Wortmeldungen im Traktandum "Verschiedenes" bewirken, was wiederum zu einer Effizienzsteigerung beitragen könnte.

Die Anfrage soll konkret auf drei Fragen zu einem einzelnen Gegenstand beschränkt werden. Sie kann nicht dringlich erklärt werden, da die Frist bei dringlich erklärten Vorstössen bereits generell auf einen Monat reduziert ist. Die Anfrage kann entweder auf Papier (mit Unterschrift) oder per E-Mail (ohne Unterschrift) eingereicht werden. Eine Anfrage oder eine Interpellation kann vom Parlamentspräsidium zurückgewiesen werden, wenn die Anzahl Fragen überschritten wird oder diese mehr als einen Gegenstand betreffen. Das Parlamentsbüro schlägt eine Beantwortungsfrist von maximal vier Wochen vor. Danach wird die Antwort des Gemeinderats mit den Parlamentsakten versendet und auf der Parlamentsseite veröffentlicht. Somit ist die Antwort auf die Anfrage für das Parlament trotzdem sichtbar. Die Anfrage wird im Parlament nicht mehr als Traktandum behandelt.

Maximale Anzahl der Fragen bei einer Interpellation

Eine Mehrheit des Parlamentsbüros hat sich dafür ausgesprochen, die Anzahl der Fragen bei einer Interpellation auf ein Maximum von 10 Fragen zu limitieren. Nach Ansicht des Büros könnte diese Massnahme ebenfalls dazu beitragen, die Parlamentssitzungen zu straffen.

Verlängerung Erfüllungsfrist – Kompetenz an das Parlamentsbüro

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Kompetenzübertragung des Parlaments an das Parlamentsbüro zur Verlängerung der Erfüllungsfrist eines parlamentarischen Vorstosses. Das Geschäftsreglement des Parlaments sieht aktuell in Art. 61 Abs. 2 vor, dass ein entsprechender Beschluss ausschliesslich durch das Parlament im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses gefällt werden kann. Nach Ansicht des Parlamentsbüros könnte die Sitzungsdauer von Parlamentssitzungen durch das Wegfallen von Fristverlängerungen gestrafft werden und somit zur gewünschten Effizienzsteigerung des Parlamentsbetriebs beitragen.

3. Erheben der Redezeiten

Das Parlamentsbüro hat an sechs Sitzungen vom März bis und mit August 2023 die Redezeiten erhoben und das Resultat analysiert:

Inkl. Varia

Row Labels	Kürzeste Dauer	Durchschnittliche Dauer	Längste Dauer	Standardabweichung
Erstunterzeichnervotum	00:00:06	00:05:34	00:12:18	00:03:20
Kommissionsvotum	00:00:28	00:04:40	00:09:51	00:02:29
Gemeinderatsvotum	00:00:06	00:04:08	00:15:53	00:03:38
Fraktionsvotum	00:00:57	00:03:48	00:08:47	00:01:50
Einzelvotum	00:00:12	00:02:17	00:07:23	00:01:48
Grand Total	00:00:06	00:03:42	00:15:53	00:02:38

Exkl. Varia

Varia	FALSE
-------	-------

Row Labels	Kürzeste Dauer	Durchschnittliche Dauer	Längste Dauer	Standardabweichung
Erstunterzeichnervotum	00:00:06	00:05:34	00:12:18	00:03:20
Kommissionsvotum	00:00:28	00:04:40	00:09:51	00:02:29
Gemeinderatsvotum	00:00:06	00:04:33	00:15:53	00:03:43
Fraktionsvotum	00:00:57	00:03:48	00:08:47	00:01:50
Einzelvotum	00:00:12	00:02:26	00:07:23	00:01:52
Grand Total	00:00:06	00:03:50	00:15:53	00:02:37

Exkl. Kürzestvoten

Kürzestvotum	FALSE
--------------	-------

Row Labels	Kürzeste Dauer	Durchschnittliche Dauer	Längste Dauer	Standardabweichung
Erstunterzeichnervotum	00:01:17	00:05:52	00:12:18	00:03:09
Kommissionsvotum	00:01:16	00:04:52	00:09:51	00:02:21
Gemeinderatsvotum	00:00:35	00:04:45	00:15:53	00:03:33
Fraktionsvotum	00:00:57	00:03:48	00:08:47	00:01:50
Einzelvotum	00:00:30	00:02:32	00:07:23	00:01:46
Grand Total	00:00:30	00:03:56	00:15:53	00:02:33

Die Erhebung zeigt, dass insbesondere die Kommissions- und Gemeinderatsvoten im Durchschnitt deutlich unter den erlaubten 10 Minuten Redezeit liegen. Auch Erstunterzeichnende (10 Minuten) und Einzelvotantinnen und -votanten (5 Minuten) schöpfen die Redezeit im Durchschnitt nicht aus. Die Fraktionssprechenden nützen ihre Redezeit eher aus. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die maximalen Redezeiten grösstenteils nicht voll ausgeschöpft und nur vereinzelt überschritten werden.

4. Einbezug Fraktionspräsidien und Gemeinderat

Die Vorlage wurde den Fraktionspräsidien anlässlich der Zusammenkunft vom 17.8.2023 in groben Zügen vorgestellt. Die Präsidien konnten zur Vorlage Inputs z.Hd. des Parlamentsbüros einbringen. Auch dem Gemeinderat wurden die Massnahmen vorgestellt.

Der Gemeinderat hat im November 2023 weitere Vorschläge unterbreitet. Die Fraktionspräsidien und das Parlamentsbüro haben diese diskutiert und ihre Stellungnahmen festgehalten (vgl. Beilage 4)

Schlussendlich hat das Parlamentsbüro noch besondere Debattenformen erwogen:

Fraktionsdebatte	Proportionale Gleichberechtigung der politischen Kräfte. Gleichmässige Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen (nach Fraktionsgrösse oder gleichmässig auf alle Fraktionen)	Anstelle der Redezeiten Allenfalls nur in besonderen Fällen (z.B. hohe Geschäftslast)
Schriftliches Verfahren	Entscheid ohne Debatte Verabschiedung ohne Beratung	Nur bei unbestrittenen Geschäften

Kurze Zwischenfragen statt Einzelvoten	Präzise Zwischenfrage, wenn von den Redner:innen zugelassen.	
--	--	--

Aus den folgenden Gründen verzichtete das Parlamentsbüro darauf, diese näher zu prüfen:

- Die besonderen Debattenformen werden in verschiedenen Schweizer Gemeinden praktiziert, um die Geschäftslast zu reduzieren. Ihre Wirksamkeit auf die Reduktion der Sitzungsdauer ist jedoch nicht erwiesen.
- Die Entwicklung der jährlichen Sitzungsstunden des Parlaments (2015-2023)¹ zeigt, dass die Sitzungsdauer in dieser Zeit nicht stark zugenommen hat. Mit 47,5 Stunden lag sie 2021 auf einem Höchststand. Dies war auf den Nachholbedarf aus dem Vorjahr zurückzuführen, wo Sitzungen wegen der Coronapandemie nicht stattfinden konnten. Die Dauer der Sitzungen war 2020 deshalb auf einem Tiefststand.
- In letzter Zeit ist spürbar, dass sich die Parlamentsmitglieder um Sitzungseffizienz bemühen. Die neu praktizierte stillschweigende Annahme wird offensichtlich begrüsst und akzeptiert.

5. Inkrafttreten der neuen Regelung

Die Reglementsänderung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

6. Weitere Massnahmen zur Steigerung der Effizienz

Das Parlamentsbüro hat weitere, von den Fraktionen gewünschte Massnahmen, beschlossen, die keine Reglementsänderungen erfordern. Diese werden im Vademecum ergänzt.

	Massnahme
1	Die Bereitstellung der Akten auf der Parlamentswebseite erfolgt jeweils am Montag (vier Wochen vor der Parlamentssitzung). Der Post-Versand der Akten erfolgt am Donnerstag nach Bereitstellung der Akten auf der Webseite.
2	Hinweis, dass die juristische Vorprüfung eines Antrags gemäss vorgegebenem Prozess eingehalten werden sollte.
3	Zurückhaltung beim Einreichen von Interpellationen und Richtlinienmotionen
4	Empfehlung der Zurückhaltung bei Einreichung von Richtlinienmotionen mit vorgängigen Überlegungen zu folgenden Fragestellungen: <ul style="list-style-type: none"> - Ist Thema so wichtig, dass es im Parlament diskutiert werden muss, auch wenn der abschliessende Entscheid beim Gemeinderat liegt? - Wird etwas gefordert, dass der Gemeinderat sowieso macht?
5	Möglichst keine Wiederholung von bereits Geschriebenem oder Gesagtem
6	Jährliche oder halbjährliche Zusammenkünfte zwischen Parlamentspräsidium und Fraktionspräsidien mit dem Ziel der Reflexion des Parlamentsbetriebs.
7	Keine Debatte zu unbestrittenen Geschäften (inkl. Vorstösse).

7. Umfrage Sitzungstag/-start

Die Auswertung der Umfrage bei den Parlamentsmitgliedern und beim Gemeinderat zum Sitzungstag bzw. zum Sitzungsstart im Mai 2023 hat ergeben, dass eine Mehrheit das bisherige Modell (Sitzungstag: Montag, Sitzungsstart 19.00 Uhr) gegenüber einem neuen bevorzugt.

8. Finanzen

Die neue Regelung hat gegenüber dem bestehenden System keine finanziellen Auswirkungen. Einsparungen können mögliche Nebeneffekte (z.B. beim Sitzungsgeld) sein. Diese sind jedoch nicht das primäre Ziel der Vorlage.

¹ Vgl. Beilage 2 (Auszug aus dem Jahresbericht 2023)

9. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat zur Änderung des Reglements Stellung genommen (vgl. Beilage 3).

Antrag Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Parlament stimmt den Änderungen des Geschäftsreglements des Parlaments gemäss Entwurf zu.
2. Die Änderungen treten am 1.1.2025 in Kraft.

Köniz, 23. April 2024

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- 1) Entwurf Reglementsänderung
- 2) Parlamentsbetrieb, Statistik Jahresbericht 2023
- 3) Stellungnahme Gemeinderat vom 13.3.2024
- 4) Massnahmenvorschläge Gemeinderat vom 10.11.2023 und 13.3.2024 mit Stellungnahmen Fraktions-/Kommissionspräsidien und Parlamentsbüro

Geschäftsreglement des Parlaments, Änderung

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

- Art. 15**
- Aufgaben
- 1 Das Büro unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung und Durchführung der Parlamentssitzungen.
 - 2 Es ist insbesondere zuständig für:
 - a) Den Entscheid über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 70 Abs. 2);
 - b) die Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen (Art. 50);
 - c) den Entscheid über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55 Abs. 2);
 - d) die Fristverlängerung für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat (Art. 57 Abs. 2);
 - e) die Festsetzung des Terminplans der Sitzungen (Art. 3 Abs. 1);
 - f) die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 48 Abs. 5);
 - g) die Antragstellung an das Parlament zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlaments.
 - h) die Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen (Art. 64f).

*Marginalie
unverändert*

- Art. 15**
- 1 *Unverändert.*
 - 2 *Einleitung und Bst. a bis c unverändert;*
 - d) die Fristverlängerung für die Beantwortung und Erfüllung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat (Art. 57 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2);*Bst. e bis h unverändert.*

Erläuterung:

Ergänzung der Zuständigkeit des Büros aufgrund der geplanten Änderung in Art. 61 Abs. 2.

- 3 Stellt das Büro dem Parlament einen Antrag (Abs. 2 Bst. b und g), so gibt es dem Gemeinderat, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme.

3 *Unverändert.*

Art. 16-36 und Gliederungstitel unverändert.

Art. 37

Reihenfolge

- 1 Die Präsidentin/der Präsident erteilt in der Regel zuerst der Referentin/dem Referenten der vorberatenden Kommission das Wort. Ist deren Antrag nicht einstimmig, so kann nach der Referentin/dem Referenten der Mehrheit auf Verlangen der Minderheit deren Vertretung referieren. Danach erhält die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates das Wort, sofern sich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Anschliessend wird die allgemeine Diskussion eröffnet.
- 2 Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission des Parlamentes vorberaten worden, so referiert zuerst die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates.
- 3 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.
- 4 Meldet sich niemand mehr zum Wort oder haben alle Rednerinnen und Redner gesprochen, die sich vor einem gutgeheissenen Antrag auf Schluss der Beratung (Art. 41) gemeldet hatten, so wird die Diskussion geschlossen.

*Marginalie
unverändert*

Art. 37

1 *Unverändert.*

2 *Unverändert.*

3 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen erteilt die Präsidentin/der Präsident zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.

4 Der Schluss der Beratung ist in Artikel 41 geregelt.

Erläuterung:

Der Schluss der Beratung wird in Art. 41 differenziert geregelt.

Art. 38

Ganzer Artikel unverändert.

Art. 39

Redezeit

1 Die Redezeit beträgt für Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen, Mitglieder des Gemeinderates und Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen für die erste Wortmeldung 10 Minuten, für jede weitere sowie für alle übrigen Rednerinnen und Redner 5 Minuten.

*Marginalie
unverändert*

2 Das Parlament kann die Redezeit verlängern.

Art. 39

1 Die Redezeit beträgt

- a) für Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen 10 Minuten für die erste Wortmeldung, 5 Minuten für jede weitere Wortmeldung;
- b) für Mitglieder des Gemeinderates 10 Minuten für die erste Wortmeldung, 5 Minuten für jede weitere Wortmeldung;
- c) für Erstunterzeichnende von Interpellationen:
 - aa) wenn keine Diskussion stattfindet: 3 Minuten;
 - bb) wenn eine Diskussion beschlossen wurde (Art. 59 Abs. 2): 7 Minuten für die erste Wortmeldung, 3 Minuten für jede weitere Wortmeldung;
- d) für Erstunterzeichnende von übrigen parlamentarischen Vorstössen und von parlamentarischen Initiativen 7 Minuten für die erste Wortmeldung, 3 Minuten für jede weitere Wortmeldung;
- e) für Fraktionsvoten:
 - aa) bei der Behandlung von Motionen mit Richtliniencharakter 3 Minuten;
 - bb) bei allen übrigen Geschäften 5 Minuten;
- f) für alle übrigen Rednerinnen und Redner 3 Minuten.

2 *Unverändert.*

Art. 40

Ganzer Artikel unverändert.

Art. 41Schluss der
Beratung

Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gutgeheissen, so erhalten das Wort nur noch diejenigen Rednerinnen und Redner, welche es verlangt hatten, bevor der Antrag gestellt worden war. Anschliessend wird dem Gemeinderat das Wort erteilt.

*Marginalie
unverändert***Art. 41****Erläuterung:**

Artikel 41 wird neu formuliert. Bisher regelte er den Fall, dass die Beratung per Ordnungsantrag geschlossen wird. In der Praxis endet die Beratung jedoch in den meisten Fällen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

1 Die Beratung wird geschlossen,

- a) wenn sich niemand mehr zu Wort meldet;
- b) wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung gutgeheissen wird: sobald alle Rednerinnen und Redner gesprochen haben, die sich noch gemeldet hatten, bevor der Antrag auf Schluss der Beratung gestellt wurde.

2 (neu) Anschliessend erhält der Gemeinderat das Wort.

Erläuterung:

In erster Linie geht es um die Äusserungsmöglichkeit des zuständigen Gemeinderatsmitglieds. Theoretisch könnten sich auch andere in das Geschäft involvierte Gemeinderatsmitglieder äussern. Deshalb wird wie bisher der Begriff «Gemeinderat» verwendet.

3 (neu) Anschliessend wird bei parlamentarischen Vorstössen und bei parlamentarischen Initiativen den Erstunterzeichnenden das Schlusswort erteilt. Bei Interpellationen erhalten Erstunterzeichnende kein Schlusswort.

Art. 42-47e und Gliederungstitel unverändert.

Art. 48

Einreichung

- 1 Parlamentarische Vorstösse können von jedem einzelnen Mitglied des Parlaments eingereicht werden.
- 1^{bis} Sie sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen; für dringliche Vorstösse bleibt zudem Art. 55 Abs. 2 vorbehalten.
- 2 Sie können auch zwischen den Sitzungen bei der Fachstelle Parlament eingereicht werden.
- 3 Sie sind mit einer kurzen Überschrift zu versehen, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (Art. 53 f) es sich handelt.
- 4 Begehren oder Fragen sind von Begründungen klar zu trennen.
- 5 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15. Abs. 2 lit. f).

*Marginalie
unverändert***Art. 48**

1 Unverändert.

1^{bis} Sie sind schriftlich und unterzeichnet einzureichen; Anfragen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Erläuterung:

Im Unterschied zu den anderen Vorstössen, die in Papierform mit Unterschriften eingereicht werden müssen, soll bei der Anfrage auch ein Einreichen per E-Mail möglich sein. Eine Unterschrift oder eine elektronische Signatur ist in diesen Fällen nicht nötig.

2 Sie sind an den Sitzungen beim Präsidium und zwischen den Sitzungen bei der Fachstelle Parlament einzureichen.

Erläuterung:

Neu wird in Absatz 1^{bis} das Wie und in Absatz 2 das Wo der Einreichung geregelt. Der Verweis auf Art. 55 Abs. 2 kann weggelassen werden. Die Gewährung der Dringlichkeit durch das Büro hat nichts mit dem Wie oder Wo der Einreichung zu tun.

3–5 Unverändert.

6 (neu) Das Präsidium kann Interpellationen und Anfragen zurückweisen, wenn sie die zulässige Anzahl Fragen überschreiten oder diese mehr als einen Gegenstand betreffen.

Art. 49–53 und Gliederungstitel unverändert.

Art. 54Interpellation
und Anfrage

- 1 Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.
- 2 Über eine Interpellation findet eine Diskussion im Rahmen von Art. 59 statt. Über eine Anfrage findet keine Diskussion statt.

*Marginalie
unverändert***Art. 54**

- 1 Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat beauftragt, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen. Die Interpellation darf höchstens zehn Fragen umfassen.

Erläuterung:

Neu wird hier von «beauftragen» statt von «ersuchen» gesprochen.

- 2 Mit einer Anfrage wird der Gemeinderat beauftragt, höchstens drei Fragen zu beantworten, die einen einzigen Gegenstand betreffen.

Art. 55 und 56 unverändert.

Art. 57

Fristen

- 1 Der Gemeinderat hat die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse innert folgender Fristen zu verabschieden:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Motionen und Postulate: | 4 Monate |
| b) Interpellationen und Anfragen: | 2 Monate |
| c) Dringlich erklärte Vorstösse: | 1 Monat |

*Marginalie
unverändert***Art. 57**

- 1 Der Gemeinderat hat die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse innert folgender Fristen zu verabschieden:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Motionen und Postulate: | 4 Monate |
| b) Interpellationen: | 2 Monate |
| c) Anfragen: | 1 Monat |
| d) Dringlich erklärte Vorstösse: | 1 Monat |

Die Frist beginnt am Sitzungstag bzw. an der ersten Gemeinderatsitzung nach Einreichung bzw. Dringlichkeitserklärung des parlamentarischen Vorstosses, wenn dieser zwischen den Parlamentssitzungen eingereicht wurde (Art. 48 Abs. 2).

Die Frist beginnt am Sitzungstag bzw. an der ersten Gemeinderatsitzung nach Einreichung bzw. Dringlichkeitserklärung des parlamentarischen Vorstosses, wenn dieser zwischen den Parlamentssitzungen eingereicht wurde (Art. 48 Abs. 2).

- 2 Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann das Büro die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Das Präsidium gibt dem Parlament allfällig vom Büro gewährte Fristverlängerungen für die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse (Art. 51) bekannt.
- 3 Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Präsidentin/der Präsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 59

Behandlung
von Interpel-
lationen und
Anfragen

- 1 Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben.

*Marginalie
unverändert*

Erläuterung:

Die Frist für die Beantwortung von Anfragen wird auf einen Monat angesetzt. Die Frist ist somit bereits gleich kurz wie bei dringlich erklärten Vorstössen. Anfragen können deshalb nicht als dringlich erklärt werden.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

Art. 58

Ganzer Artikel unverändert.

Art. 59

- 1 Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Es gelten die Redezeiten gemäss Artikel 39.

Erläuterung:

Neu wird die Redezeit in Artikel 39 differenziert geregelt. Deshalb wird hier darauf verwiesen. Die Redezeit für die Stellungnahme beträgt neu 3 statt 2 Minuten, wenn keine Diskussion beschlossen wurde.

- 2 Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. Für die Diskussion gelten die Redezeiten gemäss Artikel 39.
- 3 Ist Diskussion beschlossen, sollen sich die Voten auf die Antwort beziehen und nicht neue Fragen enthalten, die eingehender Abklärungen bedürfen.
- 4 Die Beantwortung von Anfragen wird im Parlament traktandiert, ohne Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion.

Art. 61

Erfüllung

- 1 Erheblich erklärte Motionen und Postulate sind vom Gemeinderat so rasch als möglich, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung, zu erfüllen.

Marginalie
unverändert

Sie beträgt neu 7 Minuten für die erste Wortmeldung (Stellungnahme) und 3 Minuten für jede weitere Wortmeldung, wenn eine Diskussion beschlossen wurde.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

- 4 Bei Anfragen wird die Antwort des Gemeinderats mit den Sitzungsunterlagen versendet und auf der Website der Gemeinde, Bereich Parlament, veröffentlicht. Die Antwort wird im Parlament nicht traktandiert.

Erläuterung:

Der Eingang einer Anfrage wird wie bei den anderen parlamentarischen Vorstössen weiterhin am Ende der Parlamentssitzung bekannt gegeben (Art. 51) und im Protokoll vermerkt (Art. 20 Abs. 1 Bst. h).

Aus dem Umstand, dass Anfragen nicht traktandiert werden, ergibt sich auch, dass keine Diskussion stattfindet. Deshalb können Anfragen ebenso wie Interpellationen, bei welchen keine Diskussion beschlossen wurde, auch nicht zurückgezogen werden (vgl. Art. 52).

Art. 60

Ganzer Artikel unverändert.

Art. 61

1 Unverändert.

- 2 Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist zu begründen.
- 3 Die Fachstelle Parlament führt ein Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse und stellt dieses den Mitgliedern des Parlamentes nach jeder Sitzung mit dem Protokoll zu.

- 2 Das Parlamentsbüro kann die Erfüllungsfrist auf begründeten Antrag des Gemeinderats um maximal zwei Jahre erstrecken. Die Mitglieder des Parlamentsbüros können mit ihren Fraktionen Rücksprache nehmen. Sie sind insofern vom Kommissionsgeheimnis befreit.
- 3 *Unverändert.*

Sitzungen

2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023

JANUAR	1.08	1.17	4.58	1.00	4.00	1.50	4.10	3.30	1.00
FEBRUAR	1.75	2.33	3.83	3.33	3.50	5.00		4.15	3.10
MÄRZ	4.67	2.67	2.33	3.58	4.50	0.00	4.40	4.30	2.50
MÄRZ	1.42								
APRIL	4.25	3.42		1.75	3.00	0.00	5.10	3.50	
MAI	2.08	3.75	3.83	4.50	1.50	3.50	4.00	3.27	3.75
MAI							3.20	2.30	1.00
JUNI	3.08	3.33	4.08	4.33	4.50	4.00	4.30	3.05	3.45
JUNI (zweite Sitzung)		2.67				4.00		3.20	4.25
AUGUST	3.92	3.67	3.83	4.50	3.00	0.00	4.00	2.30	4.80
AUGUST (zweite Sitzung)		3.58		3.50	2.50		4.00	2.50	2.30
SEPTEMBER		4.00	3.50	3.17	4.50	4.25	4.00	4.15	3.75
OKTOBER									
NOVEMBER	3.67	3.92	3.25	4.00	4.00	4.00	3.20	3.50	3.80
NOVEMBER (zweite Sitzung)	1.08	2.67		2.67	3.00	2.50	1.20	3.25	2.80
DEZEMBER	4.50	4.00	3.00	4.07	3.00	3.25	6.00	1.4	3.10
DEZEMBER (zweite Sitzung)	1.83				2.50				3.10

TOTAL Sitzungsstunden	33.33	41.18	32.23	40.40	43.50	32.00	47.50	44.17	42.70
------------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

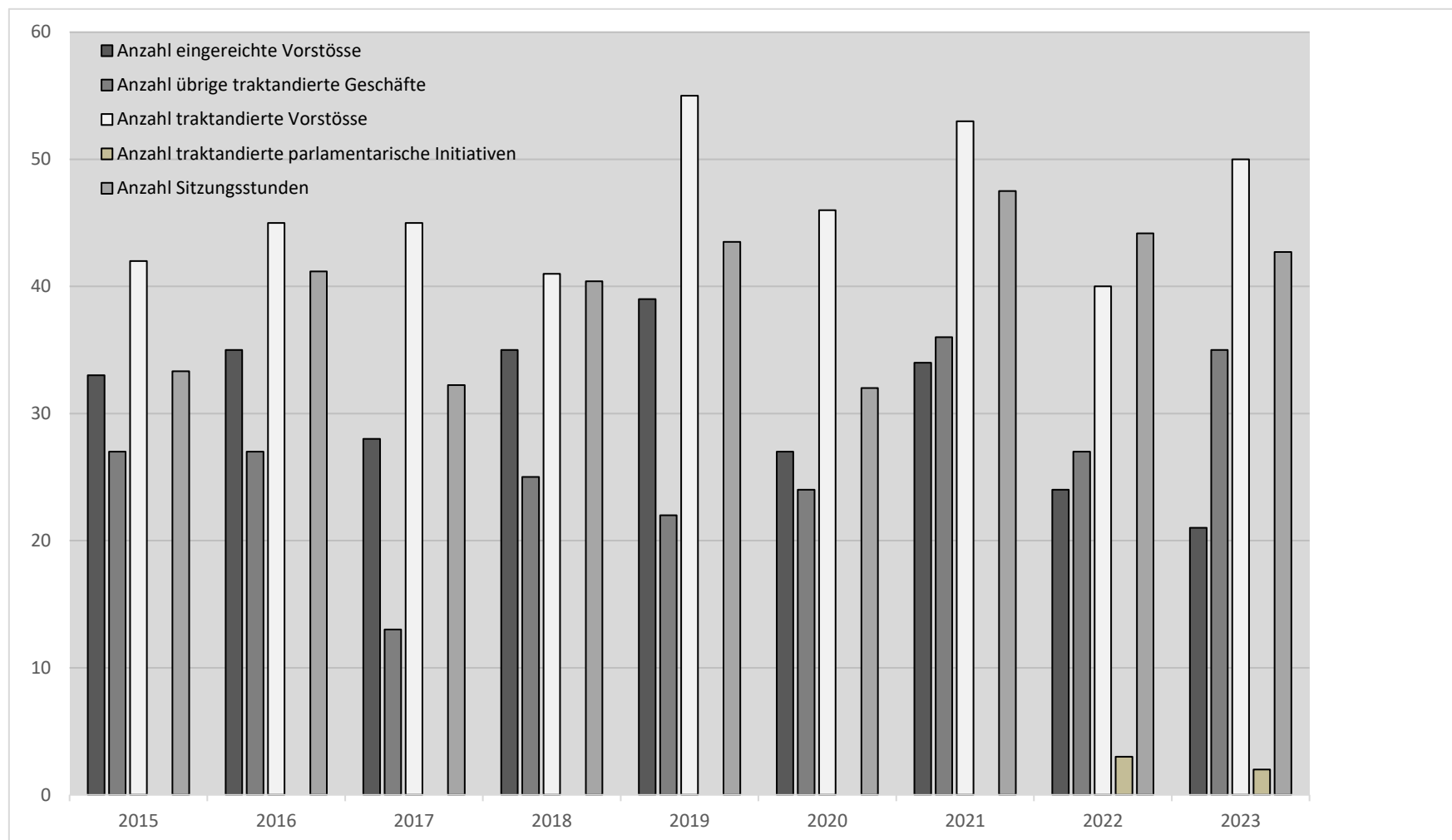
TOTAL Seiten*	307	358	308	530	633				
----------------------	------------	------------	------------	------------	------------	--	--	--	--

Protokollseiten pro Sitzungsstunde	9.21	8.69	9.56						
Protokollierzeit in Stunden	233.31	288.26	225.61						
Protokollierzeit in Tagen	28.11	34.73	27.18						

Total eingereichte Vorstösse	33	35	28	35	39	27	34	24	21
Total traktandierte Geschäfte (ohne Vorstösse)**	27	27	13	25	22	24	36	27	35
Total traktandierte Vorstösse	42	45	45	41	55	46	53	40	50
Total traktandierte parlamentarische Initiativen								3	2

* Ab 2008 wurde die Schriftgrösse auf 10pt verkleinert (vorher 11pt), ausserdem wurden Leerseiten eliminiert und werden folglich nicht mehr gezählt. Ab 2018

** Ohne Wahlen (Ersatzwahlen, Gesamterneuerungswahlen usw.) und ohne Protokoll und Verschiedenes





Parlamentsbüro des Parlaments Köniz
Fachstelle Parlament
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Köniz, 13. März 2024

Entwurf Parlamentsantrag "Parlamentsbetrieb Effizienzsteigerung, Änderung Geschäftsreglement des Parlaments"

Stellungnahme des Gemeinderats z.H. des Parlamentsbüros

Sehr geehrte Mitglieder des Parlamentsbüros

Der Gemeinderat dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Parlamentsantrags des Parlamentsbüros "Parlamentsbetrieb Effizienzsteigerung, Änderung Geschäftsreglement des Parlaments". Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Parlamentsbüros

Zu den konkreten Änderungsvorschlägen des Parlamentsbüros nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

→ **Regelung Redezeit Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen**

Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen zur Kürzung der Redezeit. Mit der Ausgestaltung des vom Parlament beschlossenen Schlussvotums der/des Erstunterzeichnenden ist der Gemeinderat einverstanden.

→ **Regelung Redezeit bei Einzelvoten**

Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Änderung.

→ **Regelung Redezeit bei Voten zu Motionen mit Richtliniencharakter**

Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Änderung.

→ **Neue Regelung des Instruments "Anfrage"**

Der Gemeinderat lehnt die Änderung in der vorliegenden Form ab. Er begrüsst im Grundsatz das Anliegen und die Idee einer effizienten, günstigen und zeitsparenden Auskunftsmöglichkeit. Die vom Parlamentsbüro vorgeschlagene Lösung wird diesem Anliegen aus der Perspektive Gemeinderat und Verwaltung aber nicht gerecht. Für Gemeinderat und Verwaltung würden die gleichen formalen Voraussetzungen wie für die übrigen parlamentarischen Vorstösse gelten, die Antworten würden zusammen mit den Parlamentsakten versandt und zudem auf der Parlamentswebseite veröffentlicht, alles innerhalb einer abgekürzten Frist von max. 4 Wochen. Es ist vorauszusehen, dass es für den Gemeinderat und die Verwaltung in vielen Fällen nicht möglich sein wird, inhaltlich fundierte und politisch abgestützte Antworten in einer so kurzen Frist zu er-

arbeiten (Bedarf nach Abklärungen und Absprachen, wöchentliche Gemeinderatssitzungen mit Einreichfristen, formales Mitberichtsverfahren der Direktionen, möglicher Beizug externer Stellen). Auch die Beschränkung auf 3 Fragen kann je nach deren Ausgestaltung und Inhalt fundierte Abklärungen bewirken. Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die neue Regelung zur Einführung des neuen Instruments einer "Anfrage" in der vorliegenden Form ab.

→ **Maximale Anzahl der Fragen bei einer Interpellation**

Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Änderung.

→ **Verlängerung Erfüllungsfrist – Kompetenz an Parlamentsbüro**

Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Änderung.

2. Allgemeine Bemerkungen und Vorschläge des Gemeinderats für zusätzliche Massnahmen

Der Gemeinderat begrüsst das Bestreben des Parlamentsbüros zur Effizienzsteigerung im Parlament. Er ist aber der Ansicht, dass die in diesem Antrag vorgeschlagenen Massnahmen punktuelle Einzelmassnahmen darstellen und nicht ausreichen. Das Thema sollte ganzheitlicher betrachtet und analysiert werden, im Folgenden werden die Gründe hierfür erläutert:

In den letzten Jahren ist der Aufwand für die Parlamentsmitglieder (Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen, Arbeit in Kommissionen) stetig angestiegen. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass sich der Aufwand für Parlamentsmitglieder in Grenzen hält, damit das Köni-zer Gemeindeparlament auch in Zukunft "miliztauglich" bleibt, so dass eine angemessene und vielfältige Vertretung von Berufs- und Bevölkerungsgruppen sowie Ortsteilen im Parlament gewährleistet ist, welche die Vielfalt der Gemeinde widerspiegelt.

Nach Ansicht des Gemeinderats lassen sich in den letzten Jahren gewisse Entwicklungen/Tendenzen feststellen, welche diesem Bestreben entgegenlaufen: Auf der einen Seite wurden verschiedene Instrumente und Abläufe analog dem Kanton (Grossrat) zwecks Stärkung der Rolle des Parlaments eingeführt und übernommen bzw. sind diese in Planung (z.B. parlamentarische Initiativen, Planungserklärungen, mehrere Lesungen in der GPK, Ausweitung der Kontrollfunktion der GPK, Stärkung der Unabhängigkeit und Ressourcenausbau der FS Parlament). Demgegenüber wurden bzw. werden u.a. mit dem vorliegenden Antrag des Parlamentsbüros an das Parlament auf der anderen Seite nur punktuelle Massnahmen - allenfalls ebenfalls analog dem Kanton - zur Effizienzsteigerung und zur Entlastung der Beteiligten eingeführt respektive diskutiert. Als Folge davon wächst die zeitliche Belastung des Milizparlaments und seiner Kommissionen, aber auch diejenige der Exekutive und der Verwaltung. Zudem wird die Zuteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Exekutive und Legislative (Gewaltenteilung) und die bisher gängige Praxis in der Gemeinde Köniz häufig hinterfragt und teilweise aufgeweicht. Das bisherige System gerät zunehmend aus dem Gleichgewicht und es ist überfordert.

Hierzu hat in den letzten Monaten ein Austausch zwischen Gemeinderat und den Präsidien von Parlament, Fraktionen und Kommissionen stattgefunden. Dieser Austausch hat auch aufgezeigt, dass die Bedürfnisse der einzelnen Akteur:innen hierzu teilweise divergieren.

Der Gemeinderat hat sich Gedanken gemacht und von seiner Seite zusätzliche Massnahmenvorschläge erarbeitet und eingebracht. Mit einem gewissen Bedauern nimmt er zur Kenntnis, dass das Parlamentsbüro diese Massnahmenvorschläge des Gemeinderats im Sinne eines breit abgestützten Gesamtbilds in seinem Parlamentsantrag nicht weiterverfolgt oder aufgenommen hat. Aus diesem Grund führt er die wichtigsten Massnahmenvorschläge zur Effizienzsteigerung nochmals in dieser Stellungnahme zum Entwurf des Parlamentsantrags transparent z.H. aller Parlamentsmitglieder auf:

→ **Vorschlag des Gemeinderats für weitere Massnahmen zur Effizienzsteigerung**

Optimierung Effizienz und Effektivität

- Wenn parlamentarische Vorstösse unbestritten sind, gibt es keine Debatte im Parlament;
- Interpellationen werden nicht mehr traktandiert. Bei Interpellationen gibt es keine Diskussion im Parlament, nur die Publikation der Antwort im Parlamentsversand;
- Abschreibungen von parlamentarischen Vorstössen werden nicht mehr traktandiert (nur noch jährliche Liste mit Debatte im Parlament);
- Finanzkompetenzen überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen (signifikante Erhöhung);
- Früherer Sitzungsbeginn Parlamentssitzungen;
- Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder an Parlamentssitzungen überprüfen (falls für gewisse Direktionen keine Geschäfte traktandiert sind).

Effizienzsteigerungs-Massnahmen in der Kompetenz des Gemeinderats

- Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen mit max. 1-2 Seiten Text. Eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt erst im Fall einer Überweisung von Vorstössen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Tanja Bauer
Gemeindepräsidentin



Pascal Arnold
Gemeindeschreiber





Effizienzsteigerung Parlamentsbetrieb, Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Vorgeschichte

Effizienzsteigerung im Parlamentsbetrieb

Die Parlamentspräsidentin 2022, Kathrin Gilgen, hat nach einem halben Jahr eine erste Bilanz gezogen zum Parlamentsbetrieb und anschliessend mit dem Parlamentsbüro Massnahmen zur Effizienzsteigerung skizziert. In einer Umfrage konnten sich die Fraktionen und der Gemeinderat zu den Massnahmen äussern. Das Ergebnis der Umfrage wurde allen Beteiligten mit Mail vom 6.3.2023 zugestellt. Das Parlamentsbüro teilte gleichzeitig mit, welche Massnahmen weiterverfolgt werden. Es hat dementsprechend einen Parlamentsantrag mit Reglementsänderungen vorbereitet. Nach zwei Lesungen ging der Entwurf der Vorlage zur Stellungnahme an den Gemeinderat.

Zusammenarbeit Parlament und Gemeinderat

Parallel dazu hat der Gemeinderat hat das Parlamentspräsidium die Fraktions- und die Kommissionspräsidien (nachfolgend "Präsidien") zu einem Austausch zum Thema "Zusammenarbeit" eingeladen. Dieser Austausch fand am 5.9.2023 statt. Der Gemeinderat hat den Präsidien am 10.11.2023 Massnahmenvorschläge für die Zusammenarbeit mit dem Parlament und zur Effizienzsteigerung im Parlamentsbetrieb unterbreitet. Die Fraktions- und Kommissionspräsidien haben diese am 21.11.2023 diskutiert und ihre Haltung festgelegt. Dabei haben sie die Diskussion über Massnahmen, welche den Parlamentsbetrieb betrafen, dem Parlamentsbüro überlassen. Dieses hat die Vorschläge am 7.12.2023 besprochen. Am 9.1.2024 fand ein Folgetreffen mit dem Gemeinderat statt.

Mit Schreiben vom 13.3.2024 nimmt der Gemeinderat zur Parlamentsvorlage "Effizienzsteigerung im Parlamentsbetrieb" nun offiziell Stellung (Beilage 3)

Stellungnahme der Präsidien und des Parlamentsbüros zu den Massnahmenvorschlägen des Gemeinderats

(Fraktions- und Kommissionspräsidien vom 21.11.2023, Parlamentsbüro vom 7.12.2023 und 23.4.2024)

Vorbemerkungen

Seit das Thema der Effizienzsteigerung im Parlamentsbetrieb 2022 lanciert wurde, sind bereits gewisse Effekte spürbar. Dies lässt vermuten, dass neue Regeln eher symbolischen Charakter haben. Die tatsächliche Wirkung wird jedoch primär mit Selbstdisziplin und Selbstreflexion erreicht. Dabei gilt es zu bedenken, dass das Parlament grundsätzlich da ist, um zu diskutieren. Das ist seine Kernaufgabe.

Der Parlamentsbetrieb der Gemeinde Köniz kann mit demjenigen des kantonalen Grossen Rats nur bedingt verglichen werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen des Gemeinderats werden nachfolgend in drei verschiedene Kategorien aufgeteilt:

1. Massnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Gemeinderat (nicht Bestandteil der Vorlage "Effizienzsteigerung")
2. Massnahmen zur Steigerung der Effizienz des Parlamentsbetriebs. Vorschläge, welche der Gemeinderat mit seiner Stellungnahme vom 13.3.2024 zur Parlamentsvorlage unterbreitet, sind nachfolgend hervorgehoben (vgl. Inhaltverzeichnis und Fussnote).
3. Weitere Massnahmen, die nicht direkt den Parlamentsbetrieb betreffen und demzufolge nicht primär in der Zuständigkeit des Parlamentsbüros liegen und auch nicht Bestandteil der Vorlage sind.



Inhalt *(bezogen auf Massnahmenvorschläge GR 13.3.2024)*

Effizienzsteigerung Parlamentsbetrieb, Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.....	1
Vorgeschichte	1
Effizienzsteigerung im Parlamentsbetrieb.....	1
Zusammenarbeit Parlament und Gemeinderat.....	1
Stellungnahme der Präsidien und des Parlamentsbüros zu den Massnahmenvorschlägen des Gemeinderats.....	1
Vorbemerkungen	1
1. Massnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Parlament und GR optimieren	4
Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder an Parlamentssitzung überprüfen.....	5
2. Massnahmen zur Steigerung der Effizienz des Parlamentsbetriebs (Parlamentsvorlage zurzeit im Parlamentsbüro in Vorbereitung)	6
Die vom Parlamentsbüro initiierten Massnahmen reichen nicht aus.	6
Keine Debatte für unbestrittene parlamentarische Vorstösse	6
Interpellationen nicht mehr traktandieren. Keine Diskussion im Parlament. Nur Publikation der Antwort im Parlamentsversand.	6
Abschreibungen von parl. Vorstössen nicht traktandieren (jährliche Liste mit Debatte im Parlament).....	7
Früherer Sitzungsbeginn der Parlamentssitzungen	7
3. Weitere Massnahmen, die nicht direkt den Parlamentsbetrieb betreffen und demzufolge nicht primär in der Zuständigkeit des Parlamentsbüros liegen	8
Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen 1-2 Seiten. Fundierte Auseinandersetzung erst im Fall einer Überweisung.....	8
Finanzkompetenzen überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen.....	8
Anhang: Information zu Schulung Parlaments- und Kommissionspräsidien.....	9



Gemeinderat	Stellungnahme Fraktions- und Kommissionspräsidien vom 21.11.2023 und des Parlamentsbüros vom 7.12.2023 und 23.4.2024
Allgemeine Beurteilung	Der Gemeinderat macht Vorschläge, welche Massnahmen das Parlament und seine Kommissionen ergreifen könnten. Es fehlt die Selbstreflexion des Gemeinderats.
Ziele <ul style="list-style-type: none">– Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Parlament, Gemeinderat und Verwaltung– Optimierung der Effizienz und Effektivität der verschiedenen Prozesse und Abläufe, inkl. Parlamentsbetrieb (Reduktion der Geschäftslast)– Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar definiert und werden in der Praxis von allen Beteiligten akzeptiert und angewandt. Primäres Ziel ist nicht eine Änderung der Kompetenzen, sondern dass jedes Organ die ihm zugeteilten Kompetenzen und Aufgaben besser wahrnehmen kann.	Die Ziele werden grundsätzlich geteilt. Allerdings fragt sich, ob die Zusammensetzung der Treffen mit dem Gemeinderat das richtige "Gefäss" ist, um die definierten Ziele zu erreichen. Weitere Ziele: <ul style="list-style-type: none">- Parlament und Gemeinderat bemühen sich künftig aktiv, ihre konstruktive Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten.- Das Amt als Parlamentsmitglied muss attraktiv bleiben (Vereinbarung mit Familie und Beruf), denn Parlamentsmitglieder üben das Amt in ihrer Freizeit aus.
Stossrichtungen <ul style="list-style-type: none">– Die Zusammenarbeit zwischen Parlament respektive seiner Kommissionen und dem Gemeinderat soll ganzheitlich betrachtet und analysiert werden. Anpassungen sollen sich nicht auf punktuelle Einzelmassnahmen beschränken.– Möglich Massnahmen müssen für die Gemeinde Köniz funktionieren und werden allen Beteiligten mitgetragen– Es soll schrittweise vorgegangen werden. Die Wirkung von beschlossenen Massnahmen soll jeweils evaluiert werden, bevor mögliche weitere umfangreiche Massnahmen (zB Umbau Kommissionen beschlossen werden.	Das ganzheitliche Betrachten der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Gemeinderat ist sicher die richtige Stossrichtung. Sie hat jedoch dort ihre Grenzen, wo unterschiedliche Gremien für die Umsetzung zuständig sind. Das in Stossrichtung Nr. 3 beschriebene schrittweise Vorgehen wird teilweise kritisch beurteilt. Es ist durchaus möglich, verschiedene bzw. mehrere Massnahmen gleichzeitig einzuführen und diese anschliessend als Paket zu evaluieren.



1. Massnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Parlament und GR optimieren	
Gemeinderat	Stellungnahme Fraktions- und Kommissionspräsidien vom 21.11.2023 und des Parlamentsbüros vom 7.12.2023 und 23.4.2024
Optimierung Abläufe und Prozesse in der Verwaltung sowie Überprüfung und wo sinnvoll Anpassung von Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten im Rahmen der Umsetzung der Projekte zur Verwaltungsreform	Das Überprüfen der Abläufe und Prozesse ist verwaltungsintern sicher ein guter Ansatz. Das Parlament erwartet dadurch spürbare Verbesserungen insbesondere im Bereich der direktionsübergreifenden Zusammenarbeit. Ob das Projekt jedoch direkt einen positiven Einfluss auf die Zusammenarbeit zwischen Parlament und Gemeinderat bzw. auf den Parlamentsbetrieb haben kann, muss sich erst noch weisen. Positive Auswirkungen dieses Projekts könnten beispielsweise eine verbesserte Qualität der Parlamentsunterlagen oder das frühere Zustellen der Unterlagen haben.
Ausgewählte Projekte werden in der GPK in zwei Lesungen behandelt.	Diese Massnahme ist zu Recht unter den bereits umgesetzten Massnahmen aufgeführt, denn sie wird seit Jahren punktuell bzw. je nach Direktion relativ selten, genutzt. Es soll jedoch weiterhin dem Gemeinderat überlassen sein, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei gibt es neben den zwei Lesungen in der GPK noch andere Möglichkeiten, im Vorfeld der Parlamentssitzungen gezielte Diskussions-/Informationsplattformen zu schaffen für "spezielle" Parlamentsgeschäfte und Volksvorlagen. Die Massnahme müsste daher eher wie folgt lauten: "Gesonderte Behandlung von ausgewählten Parlamentsgeschäften im Vorfeld von Parlamentssitzungen" . Die Massnahme soll durch <u>alle</u> Direktionen genutzt werden können.
Das Parlament erhält mehr Informationen zur Geschäftsplanung des Gemeinderats (V2213)	Das Parlament sieht der praktischen Umsetzung dieser Massnahme mit Interesse entgegen. Für den Parlamentsbetrieb bzw. die Beurteilung der Geschäftslast der einzelnen Sitzungen wäre diese Massnahme wichtig.
Regelmässiges (halbjährlich) Treffen Gemeindepräsidium-Parlamentspräsidium	Diese Treffen finden seit Jahren statt. Im Sinne eines informellen Austauschs sollen sie weitergeführt werden.
Regelmässige (halbjährlich/jährlich) Treffen Gemeinderat mit Parlaments-Kommissions- und Fraktionspräsidien	Diese Massnahme ist begrüßenswert. Die erste Erfahrung zeigt, dass geklärt werden muss, wer den Lead für diese Treffen übernimmt. Denkbar wäre abwechslungsweise oder themenbezogen. Zudem sollte nach zwei Jahren evaluiert werden, ob sich die Treffen tatsächlich positiv auf die Zusammenarbeit auswirken. Die Treffen sollen nur bei Bedarf und nicht in einem starren Rhythmus stattfinden. Die Ziele der einzelnen Zusammenkünfte sollen vorgängig jeweils definiert und kommuniziert werden.



Gemeinderat	Stellungnahme Fraktions- und Kommissionspräsidien vom 21.11.2023 und des Parlamentsbüros vom 7.12.2023 und 23.4.2024
Optimierung der Koordination FIKO und GPK-Termine mit gemeinderätlicher Geschäftsplanung.	Diese bereits praktizierte Massnahme soll weitergeführt werden. Sie bedingt, dass der Gemeinderat seine Geschäftsplanung für Parlamentsgeschäfte und Volksvorlagen offenlegt.
Sitzungsbeginn/Sitzungsablauf in den Kommissionen überprüfen: der Gemeinderat und Verwaltungsangestellte sollten nicht nach 20.30h für Sitzungen aufgeboten werden.	Der Grund liegt in der Geschäftslast der GPK. Die Kommission <u>mu</u> ss die vom Gemeinderat vorgelegten Parlamentsanträge <u>vor</u> den Fraktionssitzungen begutachten, die in derselben Woche (ab Dienstag) stattfinden. Der Prozess Aktenversand/Vorprüfung der Geschäfte und Sitzung liegt in einem engen Zeitrahmen. Die GPK versuchte mehrmals dieser Problematik entgegenzuwirken, allerdings bietet sich keine bessere Lösung an. Im Milizsystem ist ein Vorverlegen des Sitzungsstarts für berufstätige Kommissionsmitglieder problematisch. Die Finanzkommission hat sogar über einen späteren Sitzungsbeginn diskutiert, diesen jedoch mehrheitlich abgelehnt. Die GPK-Mitglieder haben über den Zeitplan und die Struktur der Sitzungen diskutiert. Sie unterstützen das praktizierte Vorgehen.
Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder an Parlamentssitzung überprüfen¹.	Das Parlamentsbüro hat diese Massnahme diskutiert und ist der Meinung, dass die Teilnahme erwünscht ist. Es ist ein Zeichen der Wertschätzung. Entschuldigungen sind selbstverständlich immer möglich, sollen jedoch die Ausnahme bleiben. Die Präsidien teilen diese Haltung

¹ Stellungnahme GR 13.3.2024



2. Massnahmen zur Steigerung der Effizienz des Parlamentsbetriebs (Parlamentsvorlage zurzeit im Parlamentsbüro in Vorbereitung)	
Gemeinderat	Stellungnahme Fraktions- und Kommissionspräsidien vom 21.11.2023 und des Parlamentsbüros vom 7.12.2023 und 23.4.2024
Die vom Parlamentsbüro initiierten Massnahmen reichen nicht aus.	Die Massnahmen basieren auf einer breit durchgeführten Umfrage, an der sich alle Parlamentsmitglieder <u>und</u> der Gemeinderat einbringen konnten. Sie betreffen ausschliesslich den Parlamentsbetrieb. <u>Parlamentsbüro 7.12.2023</u> : Einverstanden mit der Stellungnahme der Präsidien.
Keine Debatte für unbestrittene parlamentarische Vorstösse ²	Diese Massnahme ist grundsätzlich begrüssenswert. Die Frage, ob ein Vorstoss unbestritten ist, muss allerdings vor der Parlamentssitzung geklärt werden. Empfehlung an Fraktionen, auf Votum verzichten, wenn der Vorstoss unbestritten ist (Vademecum). <u>Parlamentsbüro 7.12.2023 und 23.4.2024</u> : Das Parlamentsbüro legt folgendes Vorgehen für alle Geschäfte (nicht nur für Vorstösse) fest: <ol style="list-style-type: none">1. Votum Erstunterzeichnende (bei Vorstössen)2. Votum GPK-Referent:in (bei Sachgeschäften)3. Frage Parlamentspräsidium: Wird die Debatte gewünscht? Wenn ja, Ablauf wie bisher (Fraktionen, Einzelvoten, GR). Wenn nicht, keine Abstimmung.³ <p>Das Vorgehen wird im Vademecum abgebildet.</p> <p>Das Parlamentsbüro hat das Anliegen ernst genommen. Die Massnahme wird bereits praktiziert und hat zu verkürzten Debatten geführt.</p>
Interpellationen nicht mehr traktandieren. Keine Diskussion im Parlament. Nur Publikation der Antwort im Parlamentsversand.⁴	Das Parlamentsbüro hat die Ausgestaltung der Interpellationen (im Kontext mit dem Instrument der Anfrage) diskutiert und hat folgende Lösung ausgearbeitet: <ul style="list-style-type: none">• Interpellation: Limite der Anzahl Fragen auf 10 (neu). Beantwortungsfrist 2 Monate (wie bisher)• Anfrage: max. 3 Fragen zu einem einzelnen Gegenstand. Antwort wird nicht traktandiert bzw. mit dem Parlamentsversand publiziert. Beantwortungsfrist: 1 Monat (neu) <p>Die Fraktions-/Kommissionspräsidien unterstützen diesen Vorschlag. Empfehlung an die Fraktionen: Diskussion bei Interpellationen nur ausnahmsweise verlangen (Vademecum)</p> <p><u>Parlamentsbüro 7.12.2023</u>: Das Parlamentsbüro hält am ausgearbeiteten Vorschlag fest.</p>

² Stellungnahme GR 13.3.2024

³ GRP Art. 71, Unbestrittene Anträge

⁴ Stellungnahme GR 13.3.2024



Gemeinderat	Stellungnahme Fraktions- und Kommissionspräsidien vom 21.11.2023 und des Parlamentsbüros vom 7.12.2023 und 23.4.2024
Abschreibungen von parl. Vorstössen nicht traktandieren (jährliche Liste mit Debatte im Parlament)⁵	<p>Mit dieser Massnahme könnte die Effizienz im Parlamentsbetrieb weiter gesteigert werden. Sie ist überprüfenswert. Es stellen sich jedoch verschiedene Anforderungen und Fragen bei der Ausgestaltung dieses neuen Vorgehens, zB:</p> <ul style="list-style-type: none">– Es muss möglich sein, die Abschreibung einzelner Vorstösse rechtzeitig (nicht erst Monate nach Ablauf der Erfüllungsfrist) abzulehnen, damit der Gemeinderat rechtzeitig "nachbessern" kann.– Die Art der Erfüllung muss trotzdem einzeln umschrieben werden, damit beurteilt werden kann, ob die Abschreibung akzeptiert wird.– Wann und wie werden Vorstösse abgeschrieben, die in einem direkten Zusammenhang mit einem traktandierten Parlamentsgeschäft stehen? <p><u>Parlamentsbüro 7.12.2023 und 23.4.2024:</u> Das jährliche Volumen an abzuschreibenden Vorstössen ist gegenüber demjenigen des Kantons eher gering. Das Parlamentsbüro bevorzugt die einzelne Traktandierung und Behandlung von Abschreibungen wie bisher, jedoch mit der Möglichkeit der stillschweigenden Annahme, wie dies bereits praktiziert wird.</p> <p>Das Vorgehen wird im Vademecum abgebildet.</p>
Früherer Sitzungsbeginn der Parlamentssitzungen⁶	<p>Der Gemeinderat hat diese Massnahme bereits bei der Umfrage des Parlamentsbüros anfangs Jahr vorgeschlagen. Das Parlamentsbüro hat den Sitzungstag und die Startzeit der Sitzungen in einer separaten Umfrage bei den Parlamentsmitgliedern und dem Gemeinderat befragt. Ergebnis Sitzungsstart:</p> <p>19 Uhr 62,5% 18 Uhr 33.33 % Andere 4.17%</p> <p>Das Parlamentsbüro war deshalb der Ansicht, dass am Sitzungsbeginn (19h) nichts geändert werden soll. Die Präsidien unterstützen dies.</p> <p><u>Parlamentsbüro 7.12.2023 und 23.4.2024:</u> Das Parlamentsbüro hält am Vorschlag der Beibehaltung des Sitzungsstarts um 19h fest. Begründung: Ein früherer Sitzungsbeginn ist nicht "milizkonform". Die Umfrage ist jedoch zu gegebener Zeit zu wiederholen.</p>
Schulung neue Parlaments- und Kommissionsmitglieder	Schulungen werden durchgeführt ⁷ . Weitere Massnahmen sind nach Ansicht der Präsidien nicht notwendig.

⁵ Stellungnahme GR 13.3.2024

⁶ Stellungnahme GR 13.3.2024

⁷ Vgl. Anhang



	<u>Parlamentsbüro 7.12.2023</u> : Das Parlamentsbüro schliesst sich dieser Einschätzung an.
3. Weitere Massnahmen, die nicht direkt den Parlamentsbetrieb betreffen und demzufolge nicht primär in der Zuständigkeit des Parlamentsbüros liegen	
Gemeinderat	Ergebnis parlamentsinterne Vorbesprechung der Präsidenten vom 21.11.2023 und des Parlamentsbüros vom 7.12.2023
Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen 1-2 Seiten. Fundierte Auseinandersetzung erst im Fall einer Überweisung.⁸	Ziel muss sein, dass das Parlament die nötigen Informationen für den Entscheid der Überweisung/Ablehnung des Vorstosses hat. Die Anzahl Seiten spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Ev. würde eine nicht fundierte Basis zu weiteren Fragen an der Parlamentssitzung führen und damit die Sitzungszeit verlängern. <u>Parlamentsbüro 7.12.2023</u> : Das Parlamentsbüro teilt diese Meinung.
Finanzkompetenzen überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen	Diese Massnahme steht im Widerspruch zum formulierten Ziel des Gemeinderats: "Primäres Ziel ist nicht eine Änderung der Kompetenzen, sondern dass jedes Organ die ihm zugeteilten Kompetenzen und Aufgaben <i>besser</i> wahrnehmen kann". Die Präsidien sind der Meinung, dass man darüber diskutieren kann. Die Massnahme bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung und damit eine Volksabstimmung. Das Ausmass der Anpassung müsste diskutiert werden. Denkbar wäre allenfalls, dass die Finanzkompetenz des Gemeinderats nur bei den Spezialfinanzierungen erhöht würde. <u>Parlamentsbüro 23.4.2024</u> : Diese Massnahme liegt nicht in der Kompetenz des Büros.

⁸ Stellungnahme GR 13.3.2024



Anhang: Information zu Schulung Parlaments- und Kommissionspräsidenten

- **Parlament:** Es gibt anfangs Legislatur einen Workshop für neugewählte und interessierte Parlamentsmitglieder. Dieser fand im Mai 2022 im Beisein der damaligen Parlamentspräsidentin statt und war gut besucht. Da es in diesem Jahr viele Rücktritte gab und noch geben wird, plant die FS Parlament bereits im Frühjahr 2024 die nächste Veranstaltung.
- **GPK:** Jeweils anfangs Legislatur (also im 2-Jahresrhythmus) informieren wir die Kommissionsmitglieder über ihre Aufgaben und die Prozesse der Geschäftsprüfung und der Prüfung des Jahresberichts. Dafür gibt es jeweils an der ersten Sitzung im Januar ein separates Traktandum. Die letzte Instruktion fand anfangs 2022 statt, die nächste am 5.2.2024.
- **Fiko:** Die Fiko wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Leiterin Gemeindefinanzen) anfangs Legislatur (also im 2-Jahresrhythmus) über das öffentliche Rechnungswesen informiert. Die Fiko setzt dabei jeweils noch eigene Themen, die sie bei dieser Gelegenheit mit der Fachfrau diskutieren kann. Die letzte Information fand am 9.5.2022 statt. Die nächste ist auf April 2024 geplant und das AGR hat den Termin bereits reserviert.

Relevante Grundlagen für die Kommissionstätigkeit stehen in den Kommissionsteamräumen jederzeit zur Verfügung.